

STADT BAYREUTH
 Amt für öffentliche Ordnung
 Luitpoldplatz 13
 95444 Bayreuth

Information nach § 7 Abs. 3 Prostituiertenschutzgesetz

1. Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Das Prostituiertenschutzgesetz sieht vor, Ihnen Informationen über Ihre Rechte und Pflichten auch in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Die wesentlichen Informationen haben wir hier für Sie zusammengefasst:

a) Gesundheitliche Beratung und Anmeldung

- Wenn Sie 21 Jahre oder älter sind, müssen Sie mindestens alle zwölf Monate persönlich zur gesundheitlichen Beratung. Wenn Sie jünger als 21 Jahre sind, müssen Sie mindestens alle sechs Monate persönlich zur gesundheitlichen Beratung. Die gesundheitliche Beratung darf nur das zuständige Gesundheitsamt durchführen.
- Sie erhalten eine **Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung**. Diese Bescheinigung müssen Sie bei der Anmeldung vorlegen. Für die Ausstellung dieser Bescheinigung müssen Sie eine Gebühr bezahlen.
- Nach der gesundheitlichen Beratung müssen Sie sich persönlich anmelden. Die Pflicht gilt für alle Prostituierten, die insbesondere im Bordell, im Laufhaus, auf der Straße, in der eigenen Wohnung oder im Escort arbeiten. Sie erhalten eine **Anmeldebescheinigung**. Für die Ausstellung der Bescheinigung müssen Sie eine Gebühr bezahlen.
- Ihre Anmeldebescheinigung ist gültig für
 - ☐ drei Jahre
 - ☐ zwei Jahre
 - ☐ ein Jahr
- Wenn Sie 21 Jahre oder älter sind und sich bis zum 31.12.2017 zum ersten Mal anmelden, gilt Ihre erste Anmeldebescheinigung für drei Jahre. Sie müssen dann auch erst nach zwei Jahren wieder zu einer gesundheitlichen Beratung. Anschließend müssen Sie jährlich zur gesundheitlichen Beratung. Für die erste Verlängerung Ihrer Anmeldebescheinigung nach drei Jahren müssen Sie insgesamt zwei Bescheinigungen über die durchgeführte gesundheitliche Beratung vorlegen.
- Wenn Sie 21 Jahre oder älter sind und sich nach dem 31.12.2017 zum ersten Mal anmelden, gilt Ihre erste und alle folgenden Anmeldebescheinigungen für zwei Jahre. Sie müssen mindestens einmal im Jahr zur gesundheitlichen Beratung. Darüber erhalten Sie einen Nachweis, den Sie bei der Verlängerung der Anmeldung vorlegen müssen.
- Wenn Sie jünger als 21 Jahre sind, müssen Sie - unabhängig vom Datum Ihrer Anmeldung - innerhalb von sechs Monaten mindestens einmal zur gesundheitlichen Beratung. Darüber erhalten Sie einen Nachweis, den Sie bei der Verlängerung der Anmeldung vorlegen müssen. Ihre Anmeldung ist ein Jahr gültig und Sie müssen sie dann verlängern lassen.
- Wenn Sie Ihre Anmeldebescheinigung verloren haben, können Sie die Ausstellung einer neuen Bescheinigung bei der zuständigen Behörde beantragen. Die Gültigkeitsdauer

ändert sich dadurch nicht.

- Wenn sich Ihre persönlichen Angaben (Name, Staatsangehörigkeit, Anschrift) oder der örtliche Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit ändern, müssen Sie dies innerhalb von 14 Tagen der Behörde mitteilen, die die Anmeldebescheinigung ausgestellt hat.
- Wenn Sie Ihren Tätigkeitsschwerpunkt ändern, müssen Sie bei der Behörde vorsprechen, die an Ihrem neuen Tätigkeitsschwerpunkt zuständig ist.
- Sie können zusätzlich eine anonymisierte Anmeldebescheinigung (= **Aliasbescheinigung** = **Nickname**) erhalten. Dafür können Sie sich einen Namen aussuchen, Ihr richtiger Name wird auf der Aliasbescheinigung nicht vermerkt.
Damit können Sie beweisen, dass Sie als Prostituierte arbeiten dürfen, ohne Jemand, z.B. Ihrem Kunden bzw. Ihrer Kundin, Ihren richtigen Namen zeigen zu müssen. Für die Ausstellung der Aliasbescheinigung müssen Sie eine weitere Gebühr bezahlen.
Die Aliasbescheinigung ist genauso lange gültig, wie Ihre Anmeldebescheinigung.
Wenn Sie Ihre Aliasbescheinigung erst später beantragen möchten oder verloren haben, müssen Sie zu der Behörde gehen, die Ihre Anmeldebescheinigung ausgestellt hat.
- Die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung und die Anmeldebescheinigung oder die Aliasbescheinigung müssen Sie immer dabei haben, wenn Sie arbeiten.
- Ohne Anmeldebescheinigung dürfen Sie als Prostituierte oder als Prostituerter nicht tätig sein. Wenn Sie ohne gültige Anmeldebescheinigung der Prostitution nachgehen, ist das eine Ordnungswidrigkeit und Sie müssen eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro bezahlen.
- Die Anmeldebescheinigung ist grundsätzlich in ganz Deutschland gültig. Allerdings gibt es Gemeinden, in denen Prostitution verboten ist oder es einen Sperrbezirk gibt. Sie müssen sich eigenverantwortlich über die jeweiligen örtlichen Vorschriften informieren.
- Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes und der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung) müssen Sie auch beachten, wenn Sie sich ordnungsgemäß angemeldet haben. Das bedeutet, dass die Anmelde- oder Aliasbescheinigung etwaige notwendige ausländerrechtliche Genehmigungen nicht ersetzt.
- Neben Ihrer Verpflichtung haben Sie auch das Recht, jederzeit zu einer gesundheitlichen Beratung oder Untersuchung und zu kostenlosen Beratungsstellen zu gehen. Die Kontaktdaten von Beratungsstellen stehen am Ende des Informationsblatts.

b) Arbeitsbedingungen

- Über das „ob“ und das „wie“ sexueller Dienstleistungen verhandeln ausschließlich Sie mit dem Kunden oder der Kundin. Niemand, auch kein Bordellbetreiber bzw. keine Bordellbetreiberin oder eine andere dort arbeitende Person, darf Ihnen Vorschriften zu sexuellen Handlungen machen oder Sie zwingen, eine Kundin bzw. einen Kunden zu bedienen, wenn Sie dies nicht selbst wollen. Es dürfen keine Vorschriften zur Ausübung der Prostitution gemacht werden wie z.B. durchzuführende Praktiken oder das Verbot, Kunden abzulehnen. Für Hilfe und Beratung können Sie sich jederzeit an die Stadt Bayreuth, die Polizei oder die Beratungsstellen wenden. Die Kontaktdaten der Polizei und der Beratungsstellen stehen am Ende des Informationsblatts.
- Wenn Sie ein Kind bekommen, dürfen Sie sechs Wochen vor der Entbindung Ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben. Wenn Sie innerhalb dieses Zeitraumes eine Anmeldebescheinigung beantragen, muss diese abgelehnt werden. Die Behörde ist berechtigt, Sie zu fragen, ob Sie schwanger sind und Sie müssen wahrheitsgemäß antworten.

- Sie und Ihre Kunden bzw. Kundinnen müssen beim Geschlechtsverkehr immer Kondome verwenden (Kondompflicht). Dies gilt auch für Oral- und Analverkehr.

In dem Betrieb, in dem Sie arbeiten, muss der Betreiber oder die Betreiberin des Betriebs dafür Sorge tragen, dass Kondome, Gleitmittel und Hygieneartikel jederzeit zur Verfügung stehen.

- Im Betrieb muss gut sichtbar auf die Kondompflicht hingewiesen werden. Es darf in keiner Form Werbung für Geschlechtsverkehr ohne Kondom gemacht werden. Sollten Sie Werbung für Ihre Dienstleistungen machen wollen, müssen Sie die Vorgaben des § 32 Abs. 3 ProstSchG (insbesondere zum Jugendschutz) beachten. Wenn Sie dagegen verstoßen, dann müssen Sie eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro bezahlen.
- Wenn Sie in einem Bordell arbeiten oder arbeiten wollen, haben Sie das Recht, das Konzept zum Betrieb des Bordells (Betriebskonzept) einzusehen. Dasselbe gilt auch bei Prostitutionsveranstaltungen. Im Betriebskonzept werden z.B. die organisatorischen Abläufe beschrieben, zudem die Rahmenbedingungen für die sexuellen Dienstleistungen, wie das Risiko sexuell übertragbarer Krankheiten reduziert wird und wie Ihre Sicherheit gewährleistet wird.
- In einer Prostitutionsstätte, also z.B. einem Bordell, muss grundsätzlich gewährleistet sein, dass
 - die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume nicht zur Nutzung als Schlaf- oder Wohnraum bestimmt sind.
 - die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume von außen nicht einsehbar sind,
 - die einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen,
 - die Türen der einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume jederzeit von innen geöffnet werden können,
 - eine angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen für Prostituierte, Beschäftigte und Kundinnen und Kunden zur Verfügung steht,
 - geeignete Aufenthalts- und Pausenräume für Prostituierte und für Beschäftigte zur Verfügung stehen,
 - individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände der Prostituierten und der Beschäftigten zur Verfügung stehen,
 - die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume nicht zur Nutzung als Schlaf- oder Wohnraum bestimmt sind und
 - Kondome, Gleitmittel und Hygieneartikel jederzeit bereit stehen.
- Wenn Sie in einem Bordell arbeiten wollen, ist der Betreiber oder die Betreiberin verpflichtet, Sie auf Ihre Anmeldepflicht und auf das Erfordernis der regelmäßigen Wahrnehmung der gesundheitlichen Beratung hinzuweisen.

c) **Bezahlung**

- Sie haben einen rechtlichen Anspruch auf das mit dem Kunden oder der Kundin vereinbarte Geld. Wenn der Kunde oder die Kundin Sie nicht bezahlt, können Sie das Geld einklagen. Hierzu wenden Sie sich an das Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 18, 95444 Bayreuth. Falls Sie sich dazu rechtlich beraten lassen möchten, aber keine finanziellen Mittel haben, können Sie einen Antrag auf Beratungshilfe beim Amtsgericht stellen: Amtsgericht Bayreuth, Wilhelminenstrasse 7, 95444 Bayreuth.
- Wenn Sie in einem Bordell arbeiten, muss der Betreiber bzw. die Betreiberin des Bordells Ihnen eine Quittung über das Geld geben, das Sie ihm bzw. ihr bezahlt haben (z.B. für die Miete des Zimmers, in dem Sie arbeiten). Dies ist schriftlich oder elektronisch möglich. Alle Vereinbarungen zwischen Ihnen und dem Betreiber bzw. der Betreiberin des Bordells

müssen in Textform (= schriftlich) sein und Sie müssen eine Kopie davon bekommen.

- Wenn Sie das Gefühl haben, vom Betreiber bzw. von der Betreiberin des Bordells oder Ihrem Vermittler ausgenutzt zu werden oder dass diese Ihnen zu viel Geld abnehmen, wenden Sie sich bitte an das Polizeipräsidium Oberfranken, Ludwig-Thoma-Straße 4, 95447 Bayreuth oder an die Beratungsstellen. Die Kontaktdaten von Beratungsstellen stehen am Ende des Informationsblatts.
Sie können auch gegen den Betreiber bzw. die Betreiberin des Bordells oder Ihren Vermittler klagen.

2. Sozialversicherung

In Deutschland gibt es eine Sozialversicherung. Dazu gehören die Krankenversicherung, die Pflegeversicherung, die Rentenversicherung, die Arbeitslosenversicherung und die Unfallversicherung.

Sie unterliegen der Sozialversicherungspflicht, wenn Sie als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin tätig sind. Selbstständig tätige Personen sind in der Regel nicht sozialversicherungspflichtig.

Für die Unterscheidung zwischen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und selbstständiger Tätigkeit gibt es verschiedene Merkmale. Gegen eine selbstständige Tätigkeit spricht z.B., wenn Sie in den Räumen des Auftraggebers oder in von ihm bestimmten Räumen arbeiten müssen und bestimmte Arbeitszeiten einhalten müssen.

Für eine selbstständige Tätigkeit spricht, wenn Sie alles selbst bestimmen können und auch das finanzielle Risiko alleine tragen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, können Sie bei der sogenannten Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund überprüfen lassen, ob Sie sozialversicherungspflichtig sind. Dies müssen Sie dort beantragen, Vordrucke gibt es unter: www.deutscherentenversicherung.de

a) Selbstständig tätige Personen

Wenn Sie selbstständig tätig sind, müssen Sie folgendes beachten:

- Sie müssen eine **Krankenversicherung** abschließen.
Sie können die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung beantragen oder sich bei einer privaten Krankenversicherung anmelden. Wenn Sie bisher weder gesetzlich noch privat versichert waren, können Sie sich an jede gesetzliche Krankenkasse wenden, um zu klären, ob Sie der gesetzlichen Krankenversicherung oder der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sind.
Eine Liste aller gesetzlichen Krankenkassen finden Sie unter www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkassen-liste
Unter www.krankenkassen.de/private-krankenversicherung finden Sie Informationen zur privaten Krankenversicherung.
- Sie müssen eine **Pflegeversicherung** abschließen.
Diese ist an die jeweils abgeschlossene Krankenversicherung gekoppelt.
- Wenn Sie als selbstständig Tätige/r mit ständigem Aufenthalt in Deutschland nur für einen Auftraggeber bzw. eine Auftraggeberin tätig sind, müssen Sie sich bei der Deutschen **Rentenversicherung** anmelden. Weitergehende Informationen zum Thema Rente erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung, kostenloses Servicetelefon:
- Deutsche Rentenversicherung Nordbayern: 0800 1000 480 18,
www.deutsche-rentenversicherung.de

- Eine Unfallversicherung oder eine Arbeitslosenversicherung müssen Sie als selbstständig tätige Person nicht abschließen.
- Selbstständig Tätige müssen die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung selbst an die Krankenkasse und den Rentenversicherungsträger zahlen.
- Allgemeine Auskünfte zum Thema Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung erhalten Sie auch beim Sozial-, Versicherungs- und Wohnungsamt der Stadt Bayreuth, Dr.-Franz-Straße 6, 95445 Bayreuth. Die Beratung ist kostenlos.

b) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Wenn Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer tätig sind (einen mündlichen oder schriftlichen Arbeitsvertrag haben), müssen Sie folgendes beachten:

- In Deutschland besteht die Pflicht zur **Krankenversicherung**.
 - Ihr Arbeitgeber (z.B. der Bordellbetreiber/die Bordellbetreiberin) muss Sie bei einer gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung anmelden. In welcher gesetzlichen Krankenversicherung/Pflegeversicherung Sie Mitglied sein möchten, können Sie selbst entscheiden. Die Pflegeversicherung ist an die jeweils abgeschlossene Krankenversicherung gekoppelt. Wenn Sie sich für eine Krankenversicherung entschieden haben, teilen Sie diese Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Arbeitgeberin mit, damit er bzw. sie Sie dort anmelden kann. Eine Liste aller gesetzlichen Krankenkassen finden Sie unter www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkassen-liste
 - Wenn Sie aus einem Land der europäischen Union kommen, ist es wichtig, ob und wenn ja welchen Krankenversicherungsschutz Sie in Ihrem Heimatland haben. Eine Beratung hierzu führen die gesetzlichen Krankenkassen durch. Die Adressen finden Sie unter www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkassen-liste
- Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin muss den Beitrag zur **Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung** an die gesetzliche Krankenkasse (= Einzugsstelle für Ihre Sozialversicherungsbeiträge), bei der Sie Mitglied sind, überweisen. Die Beiträge zu dieser Versicherung werden also vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin und Ihnen zusammen gezahlt. Dazu behält er/sie auch einen Teil Ihres Gehaltes ein und überweist diesen ebenfalls.
- Weitergehende Informationen zum Thema Rente erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung, kostenloses Servicetelefon: Deutsche Rentenversicherung Nordbayern: 0800 1000 480 18, www.deutsche-rentenversicherung.de
- Allgemeine Auskünfte zum Thema Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung erhalten Sie auch beim Sozial-, Versicherungs- und Wohnungsamt der Stadt Bayreuth, Dr.-Franz-Straße 6, 95445 Bayreuth. Die Beratung ist kostenlos.

3. Steuerpflicht

Sie müssen Steuern auf Ihre Einnahmen zahlen.

- Wenn Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind (einen mündlichen oder schriftlichen Arbeitsvertrag haben), muss Ihr Arbeitgeber bzw. Ihre Arbeitgeberin (z.B. der Bordellbetreiber/die Bordellbetreiberin), Lohnsteuer für Sie an das Finanzamt abführen.

Gegebenenfalls müssen Sie eine Steuererklärung für das jeweilige Vorjahr abgeben. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Finanzämtern oder bei Lohnsteuerhilfevereinen oder Steuerberatern.

- Wenn Sie selbstständig tätig sind, führen Sie ein Gewerbe im Sinne des Steuerrechts. Dann fallen Einkommensteuer, Umsatzsteuer, und gegebenenfalls Gewerbesteuer an. Sie müssen das Gewerbe bei der Gemeinde, in der Sie Ihr Gewerbe ausüben, ab Aufnahme der Tätigkeit auf einem speziellen Formular anmelden, das Sie dort erhalten. Die Gemeinde leitet das ausgefüllte Formular an das zuständige Finanzamt weiter, das sich mit Ihnen anschließend in Verbindung setzen wird. Jede Einnahme und Ausgabe im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit ist aufzuschreiben. Die Aufzeichnungen sind aufzuheben. Rechnungen, Mietverträge etc. müssen Sie 10 Jahre aufbewahren.

Sie müssen beim Finanzamt Steuererklärungen einreichen:

- monatlich (für den Vormonat) eine Umsatzsteuer-Voranmeldung,
- jährlich (für das Vorjahr) eine Umsatzsteuerjahreserklärung, eine Einkommensteuererklärung und eine Gewerbesteuererklärung.

Vordrucke erhalten Sie unter www.finanzamt-bayreuth.de

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich an Steuerberater, diese finden Sie unter www.stbk-nuernberg.de wo Sie auch nach Fremdsprachen auswählen können. Auch die Finanzämter stehen Ihnen für Auskünfte zur Verfügung.

Detaillierte Informationen finden Sie auch in der Broschüre „Steuertipps für Existenzgründer“ unter www.bestellen.bayern.de/shoplink/06003013.htm

Hinweis: Wir sind gesetzlich verpflichtet, das zuständige Finanzamt unverzüglich über Ihre Anmeldung als Prostituierte oder Prostituiertes zu informieren.

4. Hilfe und Beratung

- Wenn Sie das Gefühl haben, sich in einer Zwangs- oder Notlage zu befinden, können Sie sich jederzeit an die Polizei oder an die Beratungsstellen wenden.
- Wenn Sie nicht (mehr) als Prostituierte oder Prostituiertes arbeiten möchten, hat niemand das Recht, Sie dazu zu zwingen, auch dann nicht, wenn Sie dieser Person z.B. Geld schulden.
- Niemand darf Ihnen Gewalt antun. Wenn Sie oder Ihnen nahe stehende Personen von jemandem bedroht, Ihnen körperliche Gewalt angedroht oder Sie geschlagen werden, wenden Sie sich bitte umgehend an
 - die Polizei unter der Telefonnummer **110**

Polizeipräsidium Oberfranken, Telefon: 0921/506-1320
Email: pp-ofr.bayreuth.ppe3@polizei.bayreuth.de

- **bundesweites Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 08000 116 016 (kostenfrei und mehrsprachig)**

Avalon, Erlanger Straße 24 a, 95444 Bayreuth, 0921-51 25 25

Frauenhaus, 95444 Bayreuth, 0921-2 11 16

- Wenn Sie **ärztliche Hilfe** benötigen und im Bundesgebiet nicht versichert sind, können Sie sich an folgende Einrichtungen wenden:

Malteser Migranten Medizin, Streitfeldstr. 1, 81673 München, Telefon: (089) 43 608 411, Telefax: (089) 43 608 419, Email: migranten-medizin-muenchen@malteser.org

Ärzte der Welt www.aerztederwelt.org

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte www.igfm.de

- Nachfolgend aufgeführte **Beratungsstellen** stehen Ihnen in verschiedenen Lebenssituationen jederzeit zur Verfügung. Sie können sich jederzeit an die genannten Beratungsstellen wenden. Die Beratung ist für Sie kostenlos. Dort erhalten Sie auch weitergehende Informationen zu speziellen Themen, die Sie betreffen.

www.mimikry.org, www.jadwiga-online.de www.berufsverband-sexarbeit.de

www.marikas.de (ausschließlich Beratung für Männer)

- Wenn Sie Beratung und Hilfe zur **Schwangerschaft** benötigen, können Sie mit folgenden Beratungsstellen Kontakt aufnehmen, die Ihnen weiterhelfen können:

- Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym und sicher“: 0800 40 40 020
- Schwangerenberatung, Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth
- Schwangerenberatung, Diakonie Bayreuth, Kolpingstr. 1, 95444 Bayreuth
- www.profamilia.de www.donumvitae.de
- www.regierung.oberfranken.bayern.de/gesundheitsverbraucher/gesundheitsberatung/verzeichnis.php

5. Bestätigung

Ich bestätige, dass ich dieses Informationsblatt und weitere Informationen in einer mir verständlichen Sprache ausgehändigt bekommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Sachbearbeiter/in